

An das  
Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung

per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdienste)

**Mag.<sup>a</sup> Carola Kaiser**  
Sachbearbeiterin

[Carola.Kaiser@sozialministerium.at](mailto:Carola.Kaiser@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866257  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.672.279

## **Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird (OÖ LKUGF - Novelle 2020); Stellungnahme des BMSGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt  
mit Bezug auf das Schreiben vom 21. September 2020, GZ Verf-2018-452307/7-Gra, zum  
im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 11 (§ 6 Abs. 6 lit. f des OÖ LKUGF):

Dabei handelt es sich nach den Erläuterungen „*um eine Anpassung an bestehende  
bundesgesetzliche Bestimmungen, wobei die Bestimmung des § 6 Abs. 6 Oö. LKUGF dem  
§ 56 Abs. 9 B-KUVG entspricht.*“

Dementsprechend müsste die lit. f des § 6 Abs. 6 des OÖ LKUGF heißen (vgl. § 56 Abs. 9  
lit. f B-KUVG):

*f) einer Berufsgruppe angehörte, die nach § 5 Abs. 1 GSVG auch von der  
Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist, und eine Alters-,  
Berufsunfähigkeits- oder Todesversorgungsleistung aus einer Einrichtung ihrer gesetzlichen  
beruflichen Vertretung bezieht. Besondere Pensionsleistungen nach den  
§§ 20c, 20d und 20e FSVG gelten als Versorgungsleistungen.*

Zu Art. I Z 26 (§ 13 Abs. 1 Z 7 lit. c des OÖ LKUGF):

Im Lichte des Behindertengleichstellungsrechtes wird angeregt, den in der lit. c verwendeten **Begriff „Gebrechen“** durch den modernen **Begriff „Gesundheitsbeeinträchtigung“** zu ersetzen, da er nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Art. I Z 35 (§ 27 Abs. 1 lit. d des OÖ LKUGF):

Durch diese Ziffer wird im § 27 Abs. 1 lit. d der Ausdruck „6 Abs. 2“ durch den Ausdruck „13 Abs. 1 Z 6a“ ersetzt.

Auch dadurch sollen nach den Erläuterungen Anpassungen an bundesrechtliche Bestimmungen erfolgen.

Der aktuelle Entwurf eines OÖ LKUGF enthält jedoch im § 13 Abs. 1 keine Z 6a; die dem § 252 ASVG und Parallelrecht entsprechenden Regelungen über den Kindesbegriff finden sich im § 13 Abs. 1 Z 7 OÖ LKUGF.

19. Oktober 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt